

Sehr geehrte Kundin, sehr geehrter Kunde,

anbei übersenden wir Ihnen die Allgemeinen Vertragsbedingungen für unsere Dauerversicherungen, die Allgemeinen Bedingungen für unsere Ferienhausversicherung sowie einige Besondere Bedingungen. Wir empfehlen Ihnen, die Bedingungen sorgfältig zu lesen, sodass Sie gut darüber informiert sind, welche Fälle von Ihrer Versicherung gedeckt werden. **Die Besonderen Bedingungen gelten nur dann, wenn sie auf dem Versicherungsschein vermerkt sind und wenn Sie dafür Beiträge gezahlt haben. Sie brauchen nur die Bedingungen zu lesen und aufzubewahren, die für Sie relevant sind.**

GELTENDMACHUNG VON SCHADENSERSATZANSPRÜCHEN

Wurde Ihr Ferienhaus beschädigt oder wurde etwas daraus gestohlen? Melden Sie dies dann mithilfe des Schadensformulars Ihrem Versicherungsberater. Sie können dieses Formular bei Ihrem Versicherungsberater anfordern oder von der Website www.europeesche.nl herunterladen. Im Interesse einer raschen Schadensbearbeitung bitten wir Sie, den Schaden deutlich und vollständig zu beschreiben und sämtliche Rechnungen, Garantienachweise, Angebote, Erklärungen und anderen Belege im Original mitzusenden.

SCHADENSBEHEBUNG ODER DIEBSTAHL

Möchten Sie einen Schaden reparieren lassen? Oder wurde Hausrat aus Ihrem Ferienhaus gestohlen? Setzen Sie sich dann mit Ihrem Versicherungsberater in Verbindung. Bei Diebstahl müssen Sie außerdem unverzüglich bei der Polizei in dem Ort, in dem er stattfand, Anzeige erstatten. Wenn es nicht möglich ist, dort Anzeige zu erstatten, müssen Sie dies bei der nächstmöglichen Gelegenheit tun.

Wir wünschen Ihnen viel Freude mit Ihrem Ferienhaus!

INHALT

Allgemeine Vertragsbedingungen für Dauerversicherungen	3
Allgemeine Bedingungen für die Ferienhausversicherung	7
Besondere Bedingungen für die begrenzte Ferienhausversicherung	13
Besondere Bedingungen für die erweiterte Ferienhausversicherung	15
Besondere Bedingungen für die All-Risk-Ferienhausversicherung	17

Diese Bedingungen gelten für all unsere Dauerversicherungen.

INHALT

1	Beginn der Versicherung	3	7	Deckungsumfang bei Terrorismus	4
2	Dauer der Versicherung	3	8	Auskunftspflicht bei Versicherungsabschluss	4
3	Ende der Versicherung	3	9	Verjährung von Forderungen	5
	Kundenseitige Kündigung im ersten Vertragsjahr	3	10	Frist für die Rückzahlung nicht versicherter Kosten	5
	Kundenseitige Kündigung nach dem ersten Vertragsjahr	3	11	Folgen bei Betrug	5
	Anbieterseitige Kündigung	3	12	Umgang mit personenbezogenen Daten	5
	Ungültigkeit des Versicherungsausweises	4	13	Auf diesen Vertrag anwendbare Gesetze und Rechtsvorschriften	5
4	Zeitpunkt der Beitragszahlung	4	14	Beschwerdeverfahren	5
	Versäumnis der Beitragszahlung	4	15	Anschrift für Ihre Information	5
	Beitragerstattung bei Beendigung	4	16	Begriffsbestimmung	6
5	Voraussetzungen für die Änderung des Beitrags oder der Versicherungsbedingungen	4			
6	Entschädigung bei Doppelversicherung	4			

1 BEGINN DER VERSICHERUNG

1.1 Die Versicherung beginnt an dem in Ihrem Versicherungsschein angegebenen Tag des Inkrafttretens.

2 DAUER DER VERSICHERUNG

2.1 Die Vertragslaufzeit der Versicherung beträgt ein Jahr. Nach jedem Jahr wird die Versicherung um ein weiteres Jahr verlängert. Bevor wir die Versicherung verlängern, werden Sie von uns benachrichtigt.

3 ENDE DER VERSICHERUNG

Kundenseitige Kündigung im ersten Vertragsjahr

3.1 Während des ersten Vertragsjahrs können Sie uns jederzeit mitteilen, die Versicherung zu kündigen. Die Versicherung wird dann jedoch erst zu dem in Ihrem Versicherungsschein genannten Enddatum gekündigt.

3.2 Kurz vor Ablauf des ersten Vertragsjahrs erhalten Sie von uns einen Brief. Darin informieren wir Sie über die automatische Verlängerung Ihrer Versicherung. Wenn Sie keine Verlängerung wünschen, können Sie die Versicherung für das neue Jahr bis zu 10 Tagen nach Beginn des neuen Vertragsjahrs kündigen.

3.3 Haben wir im ersten Vertragsjahr den Beitrag oder die Allgemeinen Bedingungen geändert, ohne dass dies gesetzlich zwingend notwendig war? Dann können Sie die Versicherung in den folgenden Fällen kündigen:

- wenn wir den Deckungsumfang einschränken, ohne Ihren Beitrag zu senken, oder
- wenn wir Ihren Beitrag erhöhen, ohne den Deckungsumfang zu erweitern.

Sie können die Versicherung in diesen Fällen innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir Sie über die Anpassung Ihrer Versicherung benachrichtigt haben, kündigen.

Kundenseitige Kündigung nach dem ersten Vertragsjahr

3.4 Nach dem ersten Vertragsjahr können Sie die Versicherung jederzeit kündigen. Wir werden Ihre Versicherung dann einen Monat nach Eingang Ihrer Kündigung beenden.

Anbieterseitige Kündigung

Falschinformation bei Beantragung der Versicherung

3.5 Wenn wir feststellen, dass Sie uns bei Beantragung der Versicherung nicht vollständig oder nicht richtig über Ihre Situation informiert haben, gilt Folgendes:

– Falls wir, wenn Sie uns korrekt informiert hätten, die Versicherung möglicherweise zu anderen Konditionen abgeschlossen hätten, beispielsweise mit höherem Selbstbehalt oder zu einem höheren Beitrag, müssen Sie die Versicherung innerhalb von 60 Tagen entweder zu den anderen Konditionen bzw. dem höheren Beitrag akzeptieren oder kündigen.

– Falls wir, wenn Sie uns korrekt informiert hätten, die Versicherung möglicherweise nicht abgeschlossen hätten, werden wir die Versicherung innerhalb von 60 Tagen nach Feststellung mit sofortiger Wirkung kündigen.

– Wenn wir feststellen, dass Sie uns bei Beantragung der Versicherung in der Absicht, uns irrezuführen, nicht vollständig oder nicht richtig über Ihre Situation informiert haben, werden wir die Versicherung innerhalb von 60 Tagen nach Feststellung mit sofortiger Wirkung kündigen.

Bei Betrug

3.6 Wir beenden Ihre Versicherung mit sofortiger Wirkung, wenn Sie oder ein Mitversicherter bei einem Ereignis oder Schaden Betrug begangen haben.

Bei einem Ereignis oder Schaden

- 3.7** Wir können die Versicherung innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir von einem Ereignis Kenntnis erlangt haben, für das wir möglicherweise Schadensersatz leisten müssen, beenden.
- 3.8** Wir können die Versicherung innerhalb von 30 Tagen, nachdem wir Schadensersatz geleistet oder verweigert haben, beenden. Dabei halten wir eine Kündigungsfrist von 60 Tagen ein. Die Versicherung endet um 24.00 Uhr des im Kündigungsschreiben genannten Tages.

Zum Datum der Verlängerung Ihrer Versicherung

- 3.9** Wir können Ihre Versicherung mit Wirkung vom jährlichen Datum der Verlängerung Ihrer Versicherung beenden. Dabei halten wir eine Kündigungsfrist von 60 Tagen ein. Die Versicherung endet um 24.00 Uhr des im Kündigungsschreiben genannten Tages.

Bei Versäumnis der Beitragszahlung

- 3.10** Wir können die Versicherung beenden, wenn Sie den Beitrag nicht vollständig oder nicht fristgerecht zahlen oder wenn Sie die Zahlung verweigern. Wir beenden Ihre Versicherung dann innerhalb von 60 Tagen, nachdem wir Sie angemahnt haben.

Ungültigkeit des Versicherungsausweises

- 3.11** Wenn Sie einen Versicherungsausweis besitzen, wird dieser mit der Beendigung Ihrer Versicherung ungültig.

4 ZEITPUNKT DER BEITRAGSZAHUNG

- 4.1** Die Beiträge sind monatlich oder jährlich zu entrichten.
- 4.2** Bei Abschluss Ihrer Versicherung werden Ihnen einmalig Vertragsabschlusskosten in Rechnung gestellt. Dies sind Verwaltungskosten für den Abschluss einer Versicherung.
- 4.3** Bei der jährlichen Verlängerung Ihrer Versicherung werden Ihnen Verlängerungskosten in Rechnung gestellt. Dies sind Verwaltungskosten für die Verlängerung einer Versicherung.

Versäumnis der Beitragszahlung

- 4.4** Haben Sie den Beitrag vierzehn Tage nach Fälligkeit noch nicht vollständig gezahlt oder weigern Sie sich, den Beitrag zu zahlen? Dann sind Sie und eventuelle Mitversicherte ab dem Datum, an dem Sie den Beitrag hätten zahlen müssen, bis 24 Stunden nach Begleichung des ausstehenden Beitrages und eventueller Inkassokosten nicht mehr versichert. Sie bleiben verpflichtet, den ausstehenden Beitrag zu zahlen. Der Versicherungsschutz tritt 24 Stunden nach Eingang und Annahme Ihrer Zahlung wieder in Kraft.

Beitragserstattung bei Beendigung

- 4.5** Wird Ihre Versicherung beendet? Dann brauchen Sie nicht in jedem Fall den vollständigen Jahresbeitrag zu zahlen. Wir verringern den Beitrag dann verhältnismäßig zur verbleibenden Dauer des Versicherungsjahrs zum Zeitpunkt der Beendigung.
- 4.6** Wenn sich herausstellt, dass Sie oder ein Mitversicherter vorsätzlich einen unberechtigten Anspruch auf Schadensersatz, Schadensbehebung oder Unterstützung geltend gemacht oder vorsätzlich falsche Informationen erteilt haben, müssen Sie den vollständigen Jahresbeitrag zahlen.

5 VORAUSSETZUNGEN FÜR DIE ÄNDERUNG DES BEITRAGS UND DER VERSICHERUNGSBEDINGUNGEN

- 5.1** Wir sind berechtigt, die Beiträge und Bedingungen einer oder mehrerer Arten von Versicherungen für all unsere Versicherten zugleich zu ändern. Auch die Allgemeinen Bedingungen können auf diese Weise geändert werden. Im Falle der Änderung des Beitrags oder der Bedingungen werden Sie von uns schriftlich über die Änderung informiert. Wenn Sie mit der Änderung des Beitrags oder der Bedingungen nicht einverstanden sind, sind Sie berechtigt, die Versicherung innerhalb von 30 Tagen zu kündigen. Wenn wir keine entsprechende Mitteilung von Ihnen erhalten, gilt die Änderung als akzeptiert.

Sie können die Versicherung im ersten Vertragsjahr nicht kündigen, wenn:

- die Veränderung gesetzlich vorgeschrieben ist;
- wir Ihren Beitrag senken, ohne den Deckungsumfang zu ändern;
- wir den Deckungsumfang erweitern, ohne Ihren Beitrag zu erhöhen.

6 ENTSCHÄDIGUNG BEI DOPPELVERSICHERUNG

- 6.1** Sie oder ein Mitversicherter erhalten keine Erstattung für Schäden, die Ihnen oder dem Mitversicherten auf einer der folgenden Grundlagen erstattet werden können (oder hätten erstattet werden können, wenn die vorliegende Versicherung nicht bestanden hätte):
- aufgrund einer existierenden Garantieregelung oder Liefervereinbarung;
 - aufgrund eines Gesetzes, einer Regelung oder einer Rücklage;
 - aufgrund einer anderen Versicherung für Sie selbst (z. B. über Ihren Arbeitgeber) oder für einen Dritten (z. B. einen Hersteller, Händler oder Reparaturbetrieb).

Dieser Artikel gilt nicht für Unfallversicherungen.

7 DECKUNGSUMFANG BEI TERRORISMUS

- 7.1** Schäden infolge terroristischer Handlungen werden gemäß der Klausel zur Deckung von Terrorismusschäden der Niederländischen Rückversicherungsgesellschaft für Terrorismusschäden (Nederlandse Herverzekeringsmaatschappij voor Terrorismeschaden N.V./NHT) erstattet. Nach dieser Klausel kann die Entschädigung bei terroristischen Handlungen, böswilliger Ansteckung usw. begrenzt werden. Nähere Informationen finden Sie auf www.terrorisneverzekerd.nl.

8 AUSKUNFTSPFLICHT BEI VERSICHERUNGSABSCHLUSS

Unsere Versicherungen werden zu den folgenden Bedingungen abgeschlossen, die sowohl für Sie selbst als auch für die in derselben Versicherung mitversicherten Personen gelten. Wenn die unter 8.1 oder 8.2 genannten Voraussetzungen nicht oder nicht vollständig zutreffen und haben Sie im Antragsformular nicht oder nicht korrekt darauf hingewiesen, müssen Sie uns dies innerhalb von 14 Tagen nach Erhalt Ihres Versicherungsscheins mitteilen. Sollten wir zu einem späteren Zeitpunkt feststellen, dass Ihre Angaben nicht zutreffen, kann dies zur Folge haben, dass Sie oder ein Mitversicherter keinen Anspruch auf

Entschädigung haben. Bei vorsätzlicher Irreführung durch Sie oder einen Mitversicherten haben wir das Recht, die Versicherung zu beenden.

- 8.1** In den letzten 8 Jahren vor Abschluss dieser Versicherung:
- haben weder wir noch ein anderer Versicherer jemals eine Versicherung von Ihnen gekündigt;
 - haben weder wir noch ein anderer Versicherer uns jemals geweigert, eine Versicherung mit Ihnen abzuschließen oder eine Versicherung von Ihnen zu ändern;
 - haben weder wir noch ein anderer Versicherer gegenüber Ihnen beschränkende oder strengere Bedingungen oder einen höheren Beitrag angewendet oder vorgeschlagen.

- 8.2** In den letzten 8 Jahren vor Abschluss dieser Versicherung sind Sie nicht als Verdächtiger oder im Rahmen der Durchführung einer Strafmaßnahme mit der Polizei oder Justiz in Kontakt gekommen in Bezug auf:
- Diebstahl, Unterschlagung, Betrug, Täuschung, Urkundenfälschung oder einen entsprechenden Versuch;
 - die Benachteiligung anderer durch Zerstörung, Beschädigung, Misshandlung, Erpressung, Bedrohung oder eine Straftat gegen die persönliche Freiheit oder gegen das Leben oder einen entsprechenden Versuch;
 - einen Verstoß gegen das Waffen- und Munitionsgesetz (Wet wapens en munitie), das Betäubungsmittelgesetz (Opiumwet) oder das Gesetz über Wirtschaftsstraftaten (Wet economische delicten).

9 VERJÄHRUNG VON FORDERUNGEN

- 9.1** Wenn Sie von uns ein Schreiben mit der Mitteilung erhalten haben, dass wir endgültig beschlossen haben, keine (weitere oder weiteren) Entschädigung(en) auszus zahlen, verjährt Ihre Forderung gegen uns 3 Jahre nach Datum dieses Schreibens. Das bedeutet, dass Ihre Forderung dann gesetzlich nicht mehr gültig ist.

10 FRIST FÜR DIE RÜCKZAHLUNG NICHT VERSICHERTER KOSTEN

- 10.1** Wenn wir Ihnen Kosten erstattet haben, die nicht von Ihrer Versicherung gedeckt werden, senden wir Ihnen eine Rechnung zu, die Sie innerhalb von 30 Tagen begleichen müssen. Andernfalls können wir ein Inkassobüro einschalten.

11 FOLGEN BEI BETRUG

- 11.1** Versicherungen basieren auch auf dem Grundsatz des Vertrauens. Dieses Vertrauen wird zuweilen durch Betrug missbraucht. Betrug in diesem Sinne ist die vorsätzliche Geltendmachung eines unberechtigten Anspruchs auf Schadensersatz, Schadensbehebung oder Unterstützung. Darunter fallen beispielsweise:
- unrichtige Auskünfte über den Hergang eines Ereignisses;
 - die Veränderung von Beträgen auf Kaufrechnungen;
 - Einreichung einer Forderung, die den erlittenen Schaden übersteigt;

- erneute Geltendmachung einer bereits abgewiesenen Forderung;
- die vorsätzliche Erteilung unrichtiger Auskünfte bei Beantragung der Versicherung.

11.2 Bei Betrug handeln wir wie folgt:

- wir erstatten Anzeige bei der Polizei;
- wir leisten keinen Schadensersatz und fordern bereits ausgezahlten Entschädigungen zurück;
- wir beenden die laufenden Versicherungen mit dem Kunden, der den Betrug begangen hat, mit sofortiger Wirkung und verweigern den Abschluss jeder weiteren Versicherung mit ihm;
- wir nehmen die Daten des Kunden, der den Betrug begangen hat, in ein oder mehrere Register auf, die auch anderen Versicherern zugänglich sind.

- 11.3** Wenn Sie oder Mitversicherte Betrug begangen haben, haben wir und andere Unternehmen von ASR Nederland N.V. das Recht, Ihre Versicherungen fristlos zu beenden. Dies gilt auch für Versicherungen, die nicht mit dem Betrug in Zusammenhang stehen.

12 UMGANG MIT PERSONENBEZOGENEN DATEN

- 12.1** Wenn Sie eine Versicherung beantragen oder ändern wollen, verlangen wir von Ihnen die Angabe personenbezogener und eventuell anderer Daten. Wir verwenden diese Daten, um mit Ihnen einen Versicherungsvertrag abzuschließen und diesen Vertrag aufrechterhalten zu können.

Außerdem verwenden wir diese Daten zur Bekämpfung von Betrug und um Sie über unsere Produkte und Dienstleistungen zu informieren. Die zuletzt genannten Aktivitäten erfolgen im Prinzip über Ihren Reise- oder Versicherungsberater. Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß dem Verhaltenskodex „Verarbeitung personenbezogener Daten durch Finanzinstitute“ (Verwerking Persoonsgegevens Financiële Instellingen), in dem die Rechte und Pflichten der an der Datenverarbeitung Beteiligten niedergelegt sind. Der vollständige Text kann beim Informationszentrum des Verbands der Versicherungsgesellschaften angefordert werden. Die Anschrift lautet: Informatiecentrum van het Verbond van Verzekeraars, Postbus 93450, 2509 AL Den Haag, Niederlande, Tel. +31 (0)70 3338777.

- 12.2** Wir können Ihre Daten einsehen und dem Zentralen Informationssystem (Stichting Centraal Informatie Systeem /CIS) in Zeist melden. Dies können wir zum Zweck der Risikobegrenzung und der Betrugsbekämpfung tun. Hierfür gelten die Datenschutzbestimmungen der Stichting CIS (siehe www.stichtingcis.nl).

13 AUF DIESEN VERTRAG ANWENDBARE GESETZE UND VORSCHRIFTEN

- 13.1** Für diesen Versicherungsvertrag gilt niederländisches Recht.

14 BESCHWERDEVERFAHREN

- 14.1** Sollten Sie mit dieser Versicherung oder unserem Service nicht zufrieden sein, können Sie eine Beschwerde einreichen. Wenden Sie sich in diesem Fall per Post oder E-Mail an die Geschäftsführung der Europeesche Verzekeringen. Die Anschrift lautet: Europeesche Verzekeringen, t.a.v. de directie, Postbus 12920, 1100 AX Amsterdam, Niederlande; E-Mail: info@europeesche.nl.
- 14.2** Wenn Sie der Meinung sind, dass Ihre Beschwerde nicht gut bearbeitet worden ist, können Sie sie der Beschwerdestelle für Finanzdienstleistungen vorlegen. Die Anschrift lautet: Stichting Klachteninstituut Financiële Dienstverlening (KiFiD), Postbus 93257, 2509 AG Den Haag, Niederlande. Telefon: 0900 3552248. Die Kontaktaufnahme mit der Beschwerdestelle KiFiD muss innerhalb von 3 Monaten nach unserer endgültigen Entscheidung über Ihre Beschwerde erfolgen.
- 14.3** Wenn weder die Beschwerde bei uns noch die Beschwerde bei der KiFiD zu einem befriedigenden Ergebnis führt, können Sie den Fall dem zuständigen Gericht vorlegen.

15 ANSCHRIFT FÜR IHRE INFORMATION

- 15.1** Wir sind unserer gesetzlichen Informationspflicht nachgekommen, wenn wir unsere Informationen senden an:
- Ihre aktuelle uns bekannte Anschrift
 - Ihren Reise- oder Versicherungsberater

16 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Im Sinne dieser Bedingungen sind:

Europeesche: die Europeesche Verzekering Maatschappij N.V.; diese kann auch durch „wir“ oder „uns“ bezeichnet werden.

Versicherungsschein: der Nachweis über Ihre Versicherung.

Beitrag: der Betrag, den Sie für Ihre Versicherung zahlen.

Rückforderung: die Forderung nach Rückzahlung einer unberechtigten oder über den rechtmäßigen Betrag hinaus empfangenen Entschädigung.

Sie: der Versicherungsnehmer, d.h. die Person, Einrichtung, Organisation, Vereinigung oder Schule, die die Versicherung abschließt.

Entschädigung: Der Betrag des Schadens oder der Kosten der Hilfe bei Schäden, Kosten oder Verlusten.

Versicherter: der Versicherungsnehmer und eventuelle andere im Versicherungsschein oder in den Bedingungen genannte Personen.

Versicherung: ein Vertrag zwischen einer Versicherungsgesellschaft und einem Versicherungsnehmer.

Diese Bedingungen sind eine Ergänzung unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen für Dauerversicherungen.

INHALT

1	Versicherungsgegenstand	7	Allmählich einwirkende (Witterungs-)Einflüsse	9
2	Wenn Ihr Ferienhaus nicht mehr in Ihrem Besitz ist	7	Bodensenkungen und Erdbeben	9
3	Deckungsumfang	7	Hausrat	9
4	Entschädigungen	7	Pflichtversäumnis	9
	Schadensersatz für Ferienhäuser	7	Rückforderung von Schadensersatzleistungen und Kosten	9
	Schadensersatz für Hausrat	8	7 Schadensabwicklung	9
	Entschädigung für Zusatzkosten	8	Schadenssumme	9
5	Selbstbehalt	8	Bei Diebstahl und Unterschlagung	10
6	Fälle, in denen keine Entschädigung gezahlt wird	8	Auszahlung	10
	Nicht gezahlter Beitrag	8	8 Pflichten des Versicherungsnehmers	10
	Vorsatz	8	Korrektheit der Angaben und Meldung von Änderungen	10
	Falschinformation bei Beantragung der Versicherung	8	Schadensvorbeugung	10
	Straftat	8	Anzeigeerstattung	10
	Alkohol und Drogen	9	Meldung von Schäden	10
	Konflikte, Kernreaktionen, Entführungen und Beschlagnahme	8	Übermittlung wichtiger Daten	10
	Naturkatastrophen	9	Untersuchung vor der Schadensbehebung	10
	Vermietung Ihres Ferienhauses	9	Mitwirkungspflicht	10
	Mangelnde Sorgfalt	9	Einsendung eines Schadensformulars	10
	Mangelnder Unterhalt	9	Rückzahlung ungedeckter Kosten	10
	Wertminderung und finanzieller Nachteil	9	Übermittlung wichtiger Dokumente	10
	Materialfehler	9	Wiederaufgefundener Hausrat	10
	Verschleiß	9	9 Begriffsbestimmungen	11

1. VERSICHERUNGSGEGENSTAND

1.1 Das im Versicherungsschein beschriebene Ferienhaus und der Hausrat, sofern dieser mitversichert und im Versicherungsschein aufgeführt ist.

2. WENN IHR FERIEHAUS NICHT MEHR IN IHREM BESITZ IST

2.1 Haben Sie Ihr Ferienhaus verkauft, hat es einen Totalschaden erlitten oder befindet es sich aus anderem Grund nicht mehr in Ihrem Besitz? Dann endet die Versicherung.

Sie müssen uns dies innerhalb von acht Tagen melden.

Ihr Ferienhaus hat einen Totalschaden erlitten, wenn die Kosten der Schadensbehebung den Wert Ihres Ferienhauses nach der Schadensbehebung übersteigen würden. Die Versicherung endet dann am Tag des Schadenseintritts.

Der Beitrag, den Sie bereits für den Zeitraum gezahlt haben, nachdem das Ferienhaus einen Totalschaden erlitten hat oder sich nicht mehr in Ihrem Besitz befindet, wird Ihnen verhältnismäßig erstattet.

3. DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

3.1 Wir erstatten die Kosten, die in den Sonderbedingungen unter „Deckungsumfang der Versicherung“ aufgeführt sind.

4. ENTSCHÄDIGUNG

Schadensersatz für Ferienhäuser

4.1 Um die Höhe des Schadensersatzes festsetzen zu können, müssen wir den Wert Ihres Ferienhauses zum Zeitpunkt der Beschädigung oder des Diebstahls ermitteln.

4.2 Besteht Ihr Ferienhaus aus Mauerwerk? Und hat es eine harte Dacheindeckung? Dann erstatten wir die Schadensbehebungskosten bis höchstens zum Wiederaufbauwert Ihres Ferienhauses, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

Wird Ihr Ferienhaus nach der Beschädigung nicht instandgesetzt oder neu gebaut? Dann erstatten wir die Differenz zwischen dem Verkaufswert Ihres Ferienhauses kurz vor und kurz nach dem Ereignis bis höchstens zur Versicherungssumme.

4.3 Besteht Ihr Ferienhaus aus Kunststoff oder Holz? Und ist es nicht älter als 10 Jahre? Dann erstatten wir die Schadensbehebungskosten bis höchstens zum Wiederaufbauwert Ihres Ferienhauses, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

4.4 Besteht Ihr Ferienhaus aus Kunststoff oder Holz? Und ist es älter als 10 Jahre? Dann erstatten wir höchstens die Schadensbehebungskosten bis zum Tageswert Ihres Ferienhauses, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

4.5 Besteht Ihr Ferienhaus aus anderem Material? Oder besteht es aus Kunststoff oder Holz, hat aber ein bitumengedecktes Dach? Und ist es nicht älter als 5 Jahre? Dann erstatten wir höchstens die Schadensbehebungskosten bis zum Neuwert Ihres

Ferienhauses, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

- 4.6 Besteht Ihr Ferienhaus aus anderem Material? Oder besteht es aus Kunststoff oder Holz, hat aber ein bitumengedecktes Dach? Und ist es älter als 5 Jahre? Dann erstatten wir höchstens die Schadensbehebungskosten bis zum Tageswert Ihres Ferienhauses, höchstens jedoch bis zur Versicherungssumme.

Zu niedrige Versicherungssumme

- 4.7 Ist die Versicherungssumme niedriger als der neue Wert oder der Wiederaufbauwert Ihres Ferienhauses? Dann zahlen wir eine Entschädigung im Verhältnis zur Versicherungssumme bis höchstens zum Neubau- oder Wiederaufbauwert. Dies gilt nicht bei einer Entschädigung auf der Grundlage des Tageswerts.

Schadensersatz für Hausrat

- 4.8 Schäden an Ihrem Hausrat erstatten wir nur, wenn Sie Ihren Hausrat mitversichert haben.

Beschädigung von Hausrat

- 4.9 Wurde Ihr Hausrat beschädigt? Dann erstatten wir die Schadensbehebungskosten bis höchstens zur Versicherungssumme abzüglich des Restwerts.

Diebstahl oder Totalschaden von Hausrat

- 4.10 Wurde Ihr Hausrat so beschädigt, dass die Kosten der Schadensbehebung dessen Wert übersteigen würden, oder wurde Ihr Hausrat gestohlen? Dann erstatten wir den Neuwert bis höchstens zur Versicherungssumme abzüglich des Restwerts.

Wir erstatten den Tageswert abzüglich des Restwerts für:

- Gegenstände, deren Tageswert unter 40 % des Neuwerts liegt;
- Gegenstände, die zweckfremd verwendet werden;
- Mopeds und Motorroller.

Diebstahl von Wertsachen

- 4.11 Wurden Wertsachen aus Ihrem Ferienhaus gestohlen? Dann erstatten wir hierfür höchstens 50 % der maximalen Versicherungssumme für Hausrat.

Zu niedrige Versicherungssumme

- 4.12 Liegt die maximale Versicherungssumme für Hausrat unter dem Neuwert des Hausrats? Dann zahlen wir eine Entschädigung im Verhältnis zur Versicherungssumme bis zum Neuwert des Hausrats.

Entschädigung für Zusatzkosten

- 4.13 Zusätzlich zur Versicherungssumme, die Ihnen im Schadensfall höchstens ausgezahlt wird, erhalten Sie auch eine Entschädigung für:
- Rettungskosten. Dies sind Kosten, die Ihnen für Maßnahmen zur Schadensminderung oder zur Begrenzung weiterer Schäden entstehen.
 - Gutachterkosten. Die Kosten eines vom Versicherungsnehmer beauftragten Gutachters erstatten wir bis höchstens zum Betrag der Kosten des von uns beauftragten Gutachters.
 - Salvage-Kosten. Dies sind Kosten, die der „Stiching Salvage“ durch Schadensminderungsmaßnahmen während eines Brandes oder nach einem Brand entstehen.

- 4.14 Oberhalb der Versicherungssumme erhalten Sie bei Schaden oder Verlust infolge eines von der Versicherung gedeckten Ereignisses am Ferienhaus bis höchstens 10 % der Versicherungssumme eine Entschädigung für:

- Beseitigungskosten. Dies sind Kosten für die Beseitigung oder den Abriss eines defekten oder beschädigten Versicherungsgegenstands;
- Notwendige Kosten der Beförderung und der Lagerung von Versicherungsgegenständen;
- Zusatzkosten für Maßnahmen, zu denen Sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis behördlicherseits verpflichtet sind.

5 SELBSTBEHALT

- 5.1 Für Sturmschäden an Ihrem Ferienhaus gilt ein Selbstbehalt von € 100,-. Der Selbstbehalt ist der vereinbarte Teil eines Schadens, den Sie selbst zahlen müssen. Diesen Betrag ziehen wir von unserer Entschädigungsleistung ab.

6 FÄLLE, IN DENEN KEINE ENTSCHÄDIGUNG GEZAHLT WIRD

Nicht gezahlter Beitrag

- 6.1 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung, wenn Sie den Versicherungsbeitrag nicht gezahlt haben.

Vorsatz

- 6.2 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung, wenn Sie vorsätzlich einen unberechtigten Antrag auf Entschädigung eingereicht haben. Sie erhalten dann auch keine Entschädigung für eventuelle berechtigte Bestandteile der Forderung.

- 6.3 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung bei Schäden, die vorsätzlich oder mit dem Willen oder der Zustimmung von Ihnen oder einem Mitversicherten verursacht wurden oder durch grobe Fahrlässigkeit entstanden sind.

- 6.4 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung, wenn Sie oder ein Mitversicherter vorsätzlich nicht die Wahrheit mitteilen, wenn Sie oder ein Mitversicherter nicht den vollständigen Hergang eines Schadens oder Ereignisses berichten oder wenn Sie oder ein Mitversicherter sich des Betrugs schuldig machen.

Falschinformation bei Beantragung der Versicherung

- 6.5 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung, wenn Sie bei Beantragung der Versicherung nicht vollständig oder nicht korrekt Auskunft über Ihre Situation erteilt haben und wenn wir die Versicherung nicht abgeschlossen hätten, wenn uns von Anfang an die richtigen Informationen vorgelegen hätten.

- 6.6 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung, wenn Sie uns bei Beantragung der Versicherung in der Absicht, uns irreführen, nicht die vollständigen oder nicht die richtigen Informationen erteilt haben.

Straftaten

- 6.7 Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung bei Schäden, die entstehen, während Sie oder ein

Mitversicherter eine Straftat begehen, sich an einer Straftat beteiligen oder versuchen, eine Straftat zu begehen.

Alkohol und Drogen

- 6.8** Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung bei Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie oder ein Mitversicherter unter dem Einfluss von Alkohol, Betäubungs- oder Aufputschmitteln oder ähnlichen Mitteln stehen.

Konflikte, Kernreaktionen, Entführungen und Beschlagnahme

- 6.9** Wir erstatten keine Kosten und leisten keine Unterstützung bei Schäden, die durch Konflikte, Kernreaktionen, die Anwesenheit bei einer Entführung oder Beschlagnahme entstehen. Beschlagnahme in diesem Sinne ist die Einziehung von Gegenständen durch eine Behörde oder andere Stelle.

Konflikte in diesem Sinne sind.

- innere Unruhen: organisierte gewalttätige Handlungen an verschiedenen Orten innerhalb eines Staates;
- Bürgerkrieg: ein gewalttätiger Kampf zwischen Einwohnern desselben Staates;
- bewaffneter Konflikt: ein Fall, in dem Staaten oder andere Organisationseinheiten einander unter Anwendung von Waffen oder militärischen Mitteln bekämpfen, einschließlich des bewaffneten Einsatzes einer Friedenstruppe der Vereinten Nationen;
- Meuterei: eine organisierte gewalttätige Bewegung von Mitgliedern einer bewaffneten Macht, die sich gegen die Autorität richtet, der sie unterstellt sind;
- Aufruhr: eine organisierte örtliche gewalttätige Bewegung, die sich gegen die Regierung richtet;
- Aufstand: ein organisierter gewalttätiger Widerstand innerhalb eines Staates, der sich gegen die Regierung richtet.

Naturkatastrophen

- 6.10** Wir erstatten keine Schäden infolge von Naturkatastrophen wie Lawinen, außergewöhnlicher Schneefall, Hagel, Bergstürze, Überschwemmungen, Vulkanausbrüche, Erdbeben oder andere Naturereignisse.

Vermietung Ihres Ferienhauses

- 6.11** Wir erstatten keine Schäden, wenn Sie Ihr Ferienhaus vermieten oder gewerblich, zur Berufsausübung oder für andere als die im Antragsformular für diese Versicherung genannten Aktivitäten nutzen.

Mangelnde Sorgfalt

- 6.12** Wir erstatten keine Schäden, die dadurch entstehen, dass Sie Ihr Ferienhaus nicht pfleglich oder nicht mit der gebotenen Sorgfalt behandeln.

Mangelnder Unterhalt

- 6.13** Wir erstatten keine Frostschäden. Wir erstatten allerdings den Schaden in den folgenden Fällen:
- wenn der Versicherte nachweisen kann, dass er das Ferienhaus durch ein professionelles Unternehmen auf den Winter hat vorbereiten lassen.
 - wenn das Ferienhaus mit einer Zentralheizung ausgestattet ist, die an das Hauptgasnetz angeschlossen

ist und ausreichende Kapazität hat, um das Ferienhaus frostfrei zu halten, die aber infolge einer Störung ausfällt.

Wertminderung und finanzieller Nachteil

- 6.14** Sie haben keinen Anspruch auf Schadensersatz infolge einer Wertminderung Ihres Ferienhauses oder eines finanziellen Nachteils, den Sie erleiden, weil Sie Ihr Ferienhaus nicht mehr nutzen können.

Materialfehler

- 6.15** Wir erstatten keine Schäden infolge von Materialfehlern, es sei denn, der Schaden verursacht einen Brand oder eine Explosion.

Verschleiß

- 6.16** Wir erstatten keine Schäden, die durch gewöhnlichen Gebrauch Ihres Ferienhauses entstehen, beispielsweise durch Verschleiß, Alterung oder oberflächliche Beschädigungen, die die Nutzung nicht beeinträchtigen.

Allmählich einwirkende (Witterungs-)Einflüsse

- 6.17** Wir erstatten keine Schäden, die durch allmählich einwirkende (Witterungs-)Einflüsse entstehen, beispielsweise durch Austrocknung von Dichtstoff/Dacheindeckungen, Feuchtigkeit, Verfärbung und Schimmel.

Bodensenkungen und Erdbeben

- 6.18** Wir erstatten keine Schäden infolge von Bodensenkungen und/oder Erdbeben.

Hausrat

- 6.19** Wir erstatten keine Schäden an oder infolge des Diebstahls von
- Geld und geldwerten Papieren. Dazu gehören Schecks, Kreditkarten und Guthaben auf Geldkarten;
 - Fahrzeugen, Wasserfahrzeugen und Anhängern mit den zugehörigen Teilen (mit Ausnahme von Fahrrädern, Mopeds und Motorrollern);
 - Gegenständen, die für Arbeit und Beruf verwendet werden;
 - Gegenständen, die Seltenheitswert oder einen künstlerischen oder antiquarischen Wert haben.

Pflichtversäumnis

- 6.20** Wir erstatten keine Kosten, wenn Sie Ihren Verpflichtungen nicht nachkommen. Im Einzelnen sind Ihre Verpflichtungen in Artikel 8 aufgeführt.

Rückforderung von Schäden und Kosten

- 6.21** Zu Unrecht erstattete Kosten und zu Unrecht gezahlte Entschädigungen werden von uns zurückgefordert.

7 SCHADENSABWICKLUNG

Anhand der Informationen, die Sie uns vorlegen, stellen wir den Umfang des Schadens fest oder wir lassen den Schaden von einem von uns benannten Gutachter feststellen.

Schadenssumme

- 7.1** Wenn Sie die festgesetzte Schadenssumme für zu niedrig halten, sind Sie berechtigt, einen Zweitgutachter zu benennen, der sich mit unserem Gutachter ins Benehmen

setzen muss. Wenn diese beiden Gutachter keine Einigung über die Höhe der Entschädigung erzielen können, benennen sie gemeinsam einen dritten Gutachter.

Der dritte Gutachter stellt den Umfang des Schadens für beide Seiten verbindlich fest.

- 7.2 Die Ihnen, Ihrem Gutachter und dem eventuellen dritten Gutachter entstehenden Kosten erstatten wir, wenn Sie ins Recht gesetzt werden und wir eine ergänzende Entschädigung zahlen.

Bei Diebstahl und Unterschlagung

- 7.3 Wenn Ihr Hausrat ganz oder teilweise gestohlen oder unterschlagen wurde, erhalten Sie erst eine Entschädigung, wenn Sie das Eigentum und alle zugehörigen Dokumente an uns übertragen. Wenn Ihr Hausrat ganz oder teilweise wiedergefunden wird, können Sie ihn zurücknehmen. Sie müssen in diesem Fall aber erst die Entschädigung zurückzahlen, die wir Ihnen ausgezahlt haben. Schäden an Ihrem Hausrat oder an einem Teil Ihres Hausrats, die in der Zeit, während der er gestohlen war, entstanden sind, können Sie davon abziehen.

Auszahlung

- 7.4 Die Auszahlung erfolgt schnellstmöglich, nachdem wir alle Daten erhalten haben, die zur Beurteilung des Schadens erforderlich sind.
- 7.5 Ausschließlich Sie haben Anspruch auf Entschädigung. Im Falle Ihres Todes geht der Entschädigungsanspruch auf Ihre gesetzlichen Erben über.

8 PFLICHTEN DES VERSICHERUNGSNEHMERS

Wir weisen Sie auf Ihre Verpflichtungen hin. Wenn Sie diesen Verpflichtungen nicht nachkommen und unseren Interessen schaden, haben Sie keinen Anspruch auf eine Entschädigung.

Korrektheit der Angaben und Meldung von Änderungen

- 8.1 Sie sind verpflichtet, uns bei Beantragung der Versicherung korrekte Auskünfte zu erteilen. Wenn wir im Nachhinein feststellen, dass die Angaben in Ihrem Versicherungsschein nicht korrekt sind, kann dies Folgen für die Entschädigung und die Fortsetzung der Versicherung haben. Erforderlichenfalls werden wir Ihre Beiträge und/oder die Bedingungen anpassen oder Ihre Versicherung, gegebenenfalls rückwirkend, beenden. Hierüber werden Sie in Kenntnis gesetzt.
- 8.2 Sie sind verpflichtet, uns Änderungen zu melden. Wenn während der Laufzeit Ihrer Versicherung ein Ereignis eintritt, das für uns relevant ist, beispielsweise wenn die Versicherungssumme nicht mehr ausreicht, Sie Ihr Ferienhaus nicht mehr ausschließlich für Freizeitzwecke nutzen oder eine andere Veränderung eingetreten ist, sind Sie verpflichtet, uns davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

Schadensvorbeugung

- 8.3 Sie sind verpflichtet, alles zu tun, um Schäden zu verhindern und zu begrenzen.

Anzeigeerstattung

- 8.4 Bei Schäden durch Diebstahl, Einbruch oder Vandalismus müssen Sie unverzüglich bei der Polizei in dem Ort, in dem

der Schaden eingetreten ist, Anzeige erstatten. Den schriftlichen Nachweis über diese Anzeige müssen Sie uns zusenden.

Schadensmeldung

- 8.5 Schäden müssen Sie uns möglichst unverzüglich melden.

Übermittlung wichtiger Daten

- 8.6 Alle Schreiben und anderen Dokumente, die Ihnen im Zusammenhang mit dem Schaden zugehen, müssen Sie unbeantwortet an uns oder an den bzw. die von uns beauftragten Gutachter weiterleiten.

Untersuchung vor der Schadensbehebung

- 8.7 Sie müssen uns Gelegenheit geben, den Schaden an Ihrem Ferienhaus und/oder Hausrat zu untersuchen. Unsere Untersuchung muss stattfinden, bevor Sie Ihr Ferienhaus instandsetzen oder wiederaufbauen lassen.

Mitwirkungspflicht

- 8.8 Wir bitten Sie um Ihre Mitwirkung. Das bedeutet:
- dass Sie den von uns oder unseren Sachverständigen erteilten Anweisungen Folge leisten;
 - dass Sie an der Bearbeitung des Schadens und den Untersuchungen uneingeschränkt mitwirken;
 - dass Sie nichts tun, was unseren Interessen schadet;
 - dass Sie uns alle Informationen erteilen, die für den Nachweis erforderlich sind, dass Sie einen Anspruch auf Entschädigung haben;
 - dass Sie uns oder dem bzw. den von uns eingeschalteten Sachverständigen die Nachweise, Informationen und Dokumente schnellstmöglich im Original zusenden;
 - dass Sie Mitwirkung leisten, wenn wir für den Schaden einen Dritten in Regress nehmen wollen;
 - dass Sie uns die Vollmachten erteilen, die wir zur Bearbeitung des Schadens benötigen.

- 8.9 Stellen Sie sicher, dass Sie bei Einreichung eines Antrags auf Entschädigung Ihre Versicherungsdaten und Rechnungen zur Hand haben. Alle dabei erteilten Auskünfte und Erläuterungen können uns helfen, den Schaden und den Entschädigungsanspruch möglichst genau festzustellen.

Einsendung eines Schadensformulars

- 8.10 Senden Sie uns bei jedem Schadensfall ein vollständig ausgefülltes und unterzeichnetes Schadensformular zu. Das Formular muss uns schnellstmöglich, jedoch auf jeden Fall innerhalb von 6 Monaten nach dem Ereignis vorliegen.

Rückzahlung ungedeckter Kosten

- 8.11 Von uns ausgestellte Rechnungen für Kosten, die nicht von der Versicherung gedeckt werden, sind innerhalb von 30 Tagen zu begleichen.

Übermittlung wichtiger Dokumente

- 8.12 Wenn Sie Ihren Hausrat mitversichert haben und der Hausrat gestohlen wurde oder vermisst wird, müssen Sie das Eigentum und wichtige Dokumente bezüglich des Hausrats an uns übertragen.

Wiederaufgefundener Hausrat

- 8.13 Wenn Sie eine Entschädigung für gestohlenen oder vermissten mitversicherten Hausrat erhalten haben und der Hausrat wiedergefunden wird, fällt uns das Eigentum an diesem Hausrat oder den Resten dieses Hausrats zu. Sie können den Hausrat oder die Reste zurückerhalten, wenn Sie uns die Entschädigung zurückzahlen.

Beseitigungskosten: Kosten für die Beseitigung oder den Abriss eines defekten oder beschädigten Versicherungsgegenstands.

9 BEGRIFFSBESTIMMUNGEN

Brand: Ein Feuer, das durch Verbrennung entsteht und sich selbst ausbreitet. Die Schäden, die durch das Löschen eines Brandes entstehen, gelten ebenfalls als Brandschäden.

Als Brand gelten nicht:

- Schmoren, Schmelzen, Verkohlen, Gären;
- Durchbrennen elektrischer Geräte und Motoren;
- Überhitzung, Durchbrennen oder Durchbruch von Öfen und Kesseln.

Tageswert: Der Neuwert des Gegenstands abzüglich eines Betrags wegen Alterung oder Verschleißes.

Materialfehler: Eine ungünstige oder minderwertige Eigenschaft, die an einem Ferienhaus und/oder Einrichtungsgegenständen derselben Art und Qualität nicht auftreten dürfte. Infolgedessen entsteht von innen heraus ein Schaden am Ferienhaus und/oder einem Einrichtungsgegenstand oder einem Teil davon, der Sie finanziell benachteiligt.

Wiederaufbauwert: Der Betrag, der benötigt wird, um erneut ein bauartgleiches Ferienhaus zu realisieren.

Hausrat: Dinge und Gegenstände, die zum Haushalt Ihres Ferienhauses gehören. Auch Wertsachen und kleine Haustiere zählen zum Hausrat.

Ebenso zählen Antennen, Satellitenschüsseln und am Haus befestigte Beschattungen zum Hausrat.

Nicht zum Hausrat zählen:

- Geld und geldwerte Papiere. Dazu gehören (Kassen-)Schecks, Kreditkarten und Guthaben auf Geldkarten;
- Kraftfahrzeuge (mit Ausnahme von Mopeds und Motorrollern), Anhänger, Wohnwagen und Wasserfahrzeuge mit den zugehörigen Teilen und Accessoires;
- Gegenstände, die für industrielle Zwecke, für den Handel oder für berufliche Zwecke bestimmt sind;
- Gegenstände mit künstlerischem, antiquarischem oder Seltenheitswert.

Wertsachen: Bild- und Tongeräte (wie Fernsehgeräte, Radios, Foto-, Film- und Videokameras usw.), Computergeräte (einschließlich Software), Autoradios, Telekommunikationsgeräte (wie Mobiltelefone), Schmuck (Juwelen, echte Perlen, Gegenstände aus Edelmetall oder Edelsteinen), Armbanduhren, Pelze, Ferngläser und andere optische Instrumente.

Niederschlag: Regen, Hagel, Schnee und Schmelzwasser.

Neuwert: der Betrag, den Sie benötigen, um den Gegenstand neu anzuschaffen. Der neue Gegenstand muss von derselben Art und Qualität sein wie der bisherige Gegenstand.

Ferienhaus: Das in Ihrem Versicherungsschein beschriebene Ferienhaus samt zugehöriger Scheune/zugehörigem Gartenhaus. Dazu gehören auch die Türen, Fenster und Fensterscheiben, die Gründung, eventuelle Solarzellen, Zäune und fest montierte Teile.

Sturm: Windstärke 7 oder mehr auf der Beaufortskala.

Verkaufswert: Der Betrag, den Sie beim Verkauf Ihres Ferienhauses erzielen, abzüglich des Grundstückswerts.

In den Besonderen Bedingungen für die begrenzte Ferienhausversicherung sind die Vereinbarungen niedergelegt, die Sie mit uns treffen, wenn Sie den Deckungsumfang Ihrer Ferienhausversicherung begrenzen. Diese Bedingungen sind eine Ergänzung unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen

und der Bedingungen für unsere Ferienhausversicherung. Es besteht nur dann Versicherungsschutz aufgrund dieser Besonderen Bedingungen, wenn dies auf dem Versicherungsschein vermerkt ist und wenn Sie dafür Beiträge gezahlt haben.

INHALT

1	Deckungsumfang der Versicherung	13
	Lagerung Ihres Ferienhauses	13
	Zusatzkosten	13
2	Selbstbehalt	13

1 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

1.1 Sie sind versichert gegen Schäden an Ihrem Ferienhaus und dem eventuell mitversicherten Hausrat, die Ihnen entstehen durch:

- Brand oder Explosion, auch infolge von Materialfehlern;
- Blitzschlag und Induktion. Als Induktion gilt ein Schaden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder Anlagen infolge eines Blitzschlags. Dabei ist es unerheblich, ob der Blitz in Ihr Ferienhaus selbst oder in der Nähe Ihres Ferienhauses eingeschlagen hat;
- Flugzeugabsturz oder herabfallende Flugzeugteile;
- Sturm;
- Diebstahl oder Diebstahlversuch nach einem Einbruch, wenn Schlösser, Fenster und/oder Absperrungen Ihres Ferienhauses aufgebrochen wurden, um sich Zugang zu verschaffen.

Lagerung Ihres Ferienhauses

1.2 Wenn Ihr Ferienhaus normalerweise nach jeder Saison demontiert und andernorts gelagert wird, sind Schäden an Ihrem Ferienhaus im Zeitraum der Lagerung versichert, wenn diese Schäden verursacht werden durch:

- Brand oder Explosion, auch infolge von Materialfehlern;
- Blitzschlag;
- ein startendes, fliegendes oder abstürzendes Flugzeug oder einen Gegenstand, der an einem Luftfahrzeug befestigt war, aber sich gelöst hat, oder der aus einem Luftfahrzeug gefallen ist oder geworfen wurde.

Zusatzkosten

1.3 Es besteht auch Versicherungsschutz für:

- Rettungskosten. Dies sind Kosten, die Ihnen für Maßnahmen zur Schadensminderung oder zur Begrenzung weiterer Schäden entstehen;
- Gutachterkosten. Dies sind die Kosten eventuell notwendiger Gutachter;
- Salvage-Kosten. Dies sind Kosten, die der „Stichting Salvage“ durch Schadensminderungsmaßnahmen während eines Brandes oder nach einem Brand entstehen.

1.4 Es besteht begrenzter Versicherungsschutz für:

- Beseitigungskosten. Dies sind Kosten für die Beseitigung oder den Abriss eines defekten oder beschädigten Versicherungsgegenstands;

– Notwendige Kosten der Beförderung und der Lagerung von Versicherungsgegenständen;

– Zusatzkosten für Maßnahmen, zu denen Sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis behördlicherseits verpflichtet sind.

2 SELBSTBEHALT

2.1 Für Sturmschäden an Ihrem Ferienhaus gilt ein Selbstbehalt von € 100,-. Der Selbstbehalt ist der vereinbarte Teil eines Schadens, den Sie selbst zahlen müssen. Diesen Betrag ziehen wir von unserer Entschädigungsleistung ab.

In den Besonderen Bedingungen für die erweiterte Ferienhausversicherung sind die Vereinbarungen niedergelegt, die Sie mit uns treffen, wenn Sie den Deckungsumfang Ihrer Ferienhausversicherung erweitern. Diese Bedingungen sind eine Ergänzung unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Bedingungen für unsere Ferienhausversicherung. Es besteht nur dann Versicherungsschutz aufgrund dieser Besonderen Bedingungen, wenn dies auf dem Versicherungsschein vermerkt ist und wenn Sie dafür Beiträge gezahlt haben.

INHALT

1	Deckungsumfang der Versicherung	15	Ersatzunterkunft	16
	Lagerung Ihres Ferienhauses	15	2 Entschädigung	16
	Transport Ihres Hausrats	15	Schäden am Garten	16
	Zusatzkosten	15	Ersatzunterkunft	16
	Schäden am Garten	16	3 Selbstbehalt	16

1 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

1.1 Sie sind versichert gegen Schäden an Ihrem Ferienhaus und dem eventuell mitversicherten Hausrat, die Ihnen entstehen durch:

- Brand oder Explosion, auch infolge von Materialfehlern;
- Blitzschlag und Induktion. Als Induktion gilt ein Schaden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder Anlagen infolge eines Blitzschlags. Dabei ist es unerheblich, ob der Blitz in Ihr Ferienhaus selbst oder in der Nähe Ihres Ferienhauses eingeschlagen hat;
- Schmoren, Schmelzen und Verkohlen infolge der Hitzeabstrahlung oder der Berührung eines heißen Gegenstands;
- Flugzeugabsturz oder herabfallende Flugzeugteile;
- Sturm;
- Diebstahl oder Diebstahlversuch nach einem Einbruch, wenn Schlösser, Fenster und/oder Absperrungen Ihres Ferienhauses aufgebrochen wurden, um sich Zugang zu verschaffen.
- Niederschlag, der durch Undichtigkeit oder durch Überlauf von Dachrinnen oder Ableitungsrohren unerwartet in Ihr Ferienhaus gelangt;
- Wasser oder Dampf, der unerwartet aus Zentralheizungsanlagen, Wasserleitungen oder daran angeschlossenen (Sanitär-) Geräten austritt;
- Öl, das unerwartet aus einer Heizanlage in Ihr Ferienhaus gelangt;
- Rauch und Ruß, die plötzlich aus einer Heizanlage austreten. Die Heizanlage muss an einen Schornstein Ihres Ferienhauses angeschlossen sein;
- Kollision oder von einem Transportmittel oder Wasserfahrzeug fallende Ladung;
- Vandalismus, nachdem sich jemand ohne Zustimmung Zugang zu Ihrem Ferienhaus verschafft hat.

Lagerung Ihres Ferienhauses

1.2 Wenn Ihr Ferienhaus normalerweise nach jeder Saison demontiert und andernorts gelagert wird, sind Sie gegen Diebstahl versichert, wenn in das Gebäude eingebrochen wird, in dem Ihr Ferienhaus gelagert wird.

1.3 Sie sind auch gegen Schäden an Ihrem Ferienhaus im Zeitraum der Lagerung versichert, wenn diese Schäden verursacht werden durch:

- Brand oder Explosion, auch infolge von Materialfehlern;
- Blitzschlag;
- ein startendes, fliegendes oder abstürzendes Flugzeug oder einen Gegenstand, der an einem Luftfahrzeug befestigt war, aber sich gelöst hat, oder der aus einem Luftfahrzeug gefallen ist oder geworfen wurde;
- einen Verkehrsunfall mit dem Transportmittel während der Beförderung Ihres Ferienhauses vom oder zum Lagerort.

Transport Ihres Hausrats

1.4 Wenn Sie den Hausrat Ihres Ferienhauses mitversichert haben, ist Ihr Hausrat während des Transports mit einem Privatfahrzeug von Ihrer Erstwohnung zu Ihrem Ferienhaus und zurück gegen Diebstahl versichert:

- nach einem Einbruch oder Einbruchversuch in das Privatfahrzeug; oder
- bei Diebstahl des gesamten Privatfahrzeugs.

1.5 Sie sind auch gegen Schäden am Hausrat versichert, die während des Transports mit einem Privatfahrzeug von Ihrer Erstwohnung zu Ihrem Ferienhaus und zurück oder durch einen Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug, den Sie oder ein Mitversicherter erlitten haben, entstehen.

Zusatzkosten

1.6 Es besteht auch Versicherungsschutz für:

- Rettungskosten. Dies sind Kosten, die Ihnen für Maßnahmen zur Schadensminderung oder zur Begrenzung weiterer Schäden entstehen.
- Gutachterkosten. Dies sind die Kosten eventuell notwendiger Gutachter;
- Salvage-Kosten. Dies sind Kosten, die der „Stichting Salvage“ durch Schadensminderungsmaßnahmen während eines Brandes oder nach einem Brand entstehen.

1.7 Es besteht begrenzter Versicherungsschutz für:

- Beseitigungskosten. Dies sind Kosten für die Beseitigung oder den Abriss eines defekten oder beschädigten Versicherungsgegenstands;
- Notwendige Kosten der Beförderung und der Lagerung von Versicherungsgegenständen;
- Zusatzkosten für Maßnahmen, zu denen Sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis behördlicherseits verpflichtet sind.

Schäden am Garten

- 1.8** Sie sind auch gegen Schäden am Garten Ihres Ferienhauses versichert, wenn der Schaden eine Folge eines von der Versicherung gedeckten Schadens an Ihrem Ferienhaus selbst ist. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Sturm, Wasser oder Niederschlag verursacht wurde

Ersatzunterkunft

- 1.9** Sie sind für die Anmietung einer Ersatzunterkunft versichert, wenn Ihr Ferienhaus durch ein von der Versicherung gedecktes Ereignis verloren gegangen ist oder so beschädigt wurde, dass es unbewohnbar ist.

2 ENTSCHÄDIGUNG

Schäden am Garten

- 2.1** Wir erstatten die Kosten der Wiederherstellung des zu Ihrem Ferienhaus gehörenden Gartens, wenn der Schaden eine Folge eines von der Versicherung gedeckten Schadens ist. Wir erstatten keine Schäden infolge von Sturm, Wasser oder Niederschlag.

Ersatzunterkunft

- 2.2** Wenn Ihr Ferienhaus durch ein von der Versicherung gedecktes Ereignis verloren gegangen ist oder so beschädigt wurde, dass es unbewohnbar ist, erstatten wir zusätzlich zum versicherten Schadensbetrag die Kosten der Anmietung einer Ersatzunterkunft. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt unter Abzug der Kosten, die Ihnen unter normalen Umständen ebenfalls entstehen würden, sowie unter Abzug von Erstattungsbeträgen. Die Erstattung beträgt höchstens € 125,- pro Tag für alle Versicherten zusammen mit einem Höchstbetrag von € 1.250,- je Ereignis.

3 SELBSTBEHALT

- 3.1** Für Sturmschäden an Ihrem Ferienhaus gilt ein Selbstbehalt von € 100,-. Der Selbstbehalt ist der vereinbarte Teil eines Schadens, den Sie selbst zahlen müssen. Diesen Betrag ziehen wir von unserer Entschädigungsleistung ab.

In den Besonderen Bedingungen für die All-Risk-Ferienhausversicherung sind die Vereinbarungen niedergelegt, die Sie mit uns treffen, wenn Sie die All-Risk-Dekung zu Ihrer Ferienhausversicherung abschließen. Diese Bedingungen sind eine Ergänzung unserer Allgemeinen Vertragsbedingungen und der Bedingungen für unsere Ferienhausversicherung. Es besteht nur dann Versicherungsschutz aufgrund dieser Besonderen Bedingungen, wenn dies auf dem Versicherungsschein vermerkt ist und wenn Sie dafür Beiträge gezahlt haben.

INHALT

1	Deckungsumfang der Versicherung	17		Ersatzunterkunft	17
	Bau oder Wiederaufbau Ihres Ferienhauses	17	2	Entschädigung	18
	Lagerung Ihres Ferienhauses	17		Schäden am Garten	18
	Transport Ihres Hausrats	17		Ersatzunterkunft	18
	Zusatzkosten	17	3	Selbstbehalt	18
	Schäden am Garten	17			

1 DECKUNGSUMFANG DER VERSICHERUNG

1.1 Sie sind versichert gegen Schäden an Ihrem Ferienhaus und dem eventuell mitversicherten Hausrat, die Ihnen durch jedes externe Schadensereignis entstehen.

Bau oder Wiederaufbau Ihres Ferienhauses

1.2 Wird Ihr Ferienhaus nach der Beschädigung instandgesetzt oder neu gebaut? Dann sind die Bestandteile versichert, die nach der Installation Bestandteil Ihres Ferienhauses wären, im Falle von:

- Diebstahl aus Ihrem Ferienhaus nach einem Einbruch, wenn Schlösser, Fenster und/oder Absperrungen Ihres Ferienhauses aufgebrochen wurden;
- Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftverkehr oder Sturm.

1.3 Sie sind auch gegen Schäden an dem Baumaterial versichert, das für den Neu- oder Umbau Ihres Ferienhauses notwendig ist, wenn diese Schäden die Folge sind von Brand, Explosion, Blitzschlag, Luftverkehr oder Sturm.

Lagerung Ihres Ferienhauses

1.4 Wenn Ihr Ferienhaus normalerweise nach jeder Saison demontiert und andernorts gelagert wird, sind Sie gegen Diebstahl versichert, wenn in das Gebäude eingebrochen wird, in dem Ihr Ferienhaus gelagert wird.

1.5 Sie sind auch gegen Schäden an Ihrem Ferienhaus im Zeitraum der Lagerung versichert, wenn diese Schäden verursacht werden durch:

- Brand oder Explosion, auch infolge von Materialfehlern;
- Blitzschlag;
- ein startendes, fliegendes oder abstürzendes Flugzeug oder einen Gegenstand, der an einem Luftfahrzeug befestigt war, aber sich gelöst hat, oder der aus einem Luftfahrzeug gefallen ist oder geworfen wurde;
- einen Verkehrsunfall mit dem Transportmittel während der Beförderung Ihres Ferienhauses vom oder zum Lagerort.

Transport Ihres Hausrats

1.6 Wenn Sie den Hausrat Ihres Ferienhauses mitversichert haben, ist Ihr Hausrat während des Transports mit einem

Privatfahrzeug von Ihrer Erstwohnung zu Ihrem Ferienhaus und zurück gegen Diebstahl versichert:

- nach einem Einbruch oder Einbruchversuch in das Privatfahrzeug; oder
- bei Diebstahl des gesamten Privatfahrzeugs.

1.7 Sie sind auch gegen Schäden am Hausrat versichert, die während des Transports mit einem Privatfahrzeug von Ihrer Erstwohnung zu Ihrem Ferienhaus und zurück oder durch einen Verkehrsunfall mit dem Privatfahrzeug, den Sie oder ein Mitversicherter erlitten haben, entstehen.

Zusatzkosten

1.8 Es besteht auch Versicherungsschutz für:

- Rettungskosten. Dies sind Kosten, die Ihnen für Maßnahmen zur Schadensminderung oder zur Begrenzung weiterer Schäden entstehen;
- Gutachterkosten. Dies sind die Kosten eventuell notwendiger Gutachter;
- Salvage-Kosten. Dies sind Kosten, die der „Stichting Salvage“ durch Schadensminderungsmaßnahmen während eines Brandes oder nach einem Brand entstehen.

1.9 Es besteht begrenzter Versicherungsschutz für:

- Beseitigungskosten. Dies sind Kosten für die Beseitigung oder den Abriss eines defekten oder beschädigten Versicherungsgegenstands;
- Notwendige Kosten der Beförderung und der Lagerung von Versicherungsgegenständen;
- Zusatzkosten für Maßnahmen, zu denen Sie im Zusammenhang mit einem versicherten Ereignis behördlicherseits verpflichtet sind.

Schäden am Garten

1.10 Sie sind auch gegen Schäden am Garten Ihres Ferienhauses versichert, wenn der Schaden eine Folge eines von der Versicherung gedeckten Schadens an Ihrem Ferienhaus selbst ist. Dies gilt nicht, wenn der Schaden durch Sturm, Wasser oder Niederschlag verursacht wurde

Ersatzunterkunft

1.11 Sie sind auch für die Anmietung einer Ersatzunterkunft versichert, wenn Ihr Ferienhaus durch ein von der

Versicherung gedecktes Ereignis verloren gegangen ist oder so beschädigt wurde, dass es unbewohnbar ist.

2 ENTSCHÄDIGUNG

Schäden am Garten

- 2.1** Wir erstatten die Kosten der Wiederherstellung des zu Ihrem Ferienhaus gehörenden Gartens, wenn der Schaden eine Folge eines von der Versicherung gedeckten Schadens ist. Wir erstatten keine Schäden infolge von Sturm, Wasser oder Niederschlag.

Ersatzunterkunft

- 2.2** Wenn Ihr Ferienhaus durch ein von der Versicherung gedecktes Ereignis verloren gegangen ist oder so beschädigt wurde, dass es unbewohnbar ist, erstatten wir zusätzlich zum versicherten Schadensbetrag die Kosten der Anmietung einer Ersatzunterkunft. Die Erstattung dieser Kosten erfolgt unter Abzug der Kosten, die Ihnen unter normalen Umständen ebenfalls entstehen würden, sowie unter Abzug von Erstattungsbeträgen. Die Erstattung beträgt höchstens € 125,- pro Tag für alle Versicherten zusammen mit einem Höchstbetrag von € 1.250,- je Ereignis.

3 SELBSTBEHALT

- 3.1** Der Selbstbehalt ist der vereinbarte Teil eines Schadens, den Sie selbst zahlen müssen. Diesen Betrag ziehen wir von unserer Entschädigungsleistung ab.

Es gilt ein Selbstbehalt von € 100,- für jeden Schaden, der nicht verursacht wurde durch:

- Brand oder Explosion, auch infolge von Materialfehlern;
- Blitzschlag und Induktion. Als Induktion gilt ein Schaden an elektrischen oder elektronischen Geräten oder Anlagen infolge eines Blitzschlags. Dabei ist es unerheblich, ob der Blitz in Ihr Ferienhaus selbst oder in der Nähe Ihres Ferienhauses eingeschlagen hat;
- Schmoren, Schmelzen und Verkohlen infolge der Hitzeausstrahlung oder der Berührung eines heißen Gegenstands;
- ein startendes, fliegendes oder abstürzendes Flugzeug oder einen Gegenstand, der an einem Luftfahrzeug befestigt war, aber sich gelöst hat, oder der aus einem Luftfahrzeug gefallen ist oder geworfen wurde;
- Niederschlag, der durch Undichtigkeit oder durch Überlauf von Dachrinnen oder Ableitungsrohren unerwartet in Ihr Ferienhaus gelangt;
- Wasser oder Dampf, der unerwartet aus Zentralheizungsanlagen, Wasserleitungen oder daran angeschlossenen (Sanitär-) Geräten austritt;
- Öl, das unerwartet aus einer Heizanlage in Ihr Ferienhaus gelangt;
- Rauch und Ruß, die plötzlich aus einer Heizanlage austreten. Die Heizanlage muss an einen Schornstein Ihres Ferienhauses angeschlossen sein;
- Kollision oder von einem Transportmittel oder Wasserfahrzeug fallende Ladung;
- Einbruch oder Einbruchversuch;
- Vandalismus, nachdem sich jemand ohne Zustimmung Zugang zu Ihrem Ferienhaus verschafft hat;
- Diebstahl nach einem Einbruch, wenn Schlösser und/oder Absperrungen Ihres Ferienhauses aufgebrochen wurden.